



# Betreibungsamt Schaffhausen

Betreibungsamt Schaffhausen

Münsterplatz 31

8201 Schaffhausen

Telefon

052 632 54 60

Fax

052 632 94 85

IBAN:

CH600900000820001176

## Pfändungsankündigung

Gruppen-Nr. 201452760

Teilnahme bis

Gläubiger Kanton Schaffhausen Gerichtskasse  
CH-8200 Schaffhausen

Gläubiger Vertreter Finanzverwaltung des Kantons  
Schaffhausen  
(Gerichtskasse)  
J.J. Wepferstrasse 6  
CH-8200 Schaffhausen

Betreibungs-Nr. 201402528

Datum der Ausstellung

20.06.2014 / hteng

Herr  
Josef Rutz

CH-8212 Neuhausen am Rheinfl

Wird bis: **Donnerstag, 26. Juni 2014**

auf dem **Betreibungsamt Schaffhausen** vollzogen. Sie haben bis zum genannten Datum auf dem Amt zu erscheinen.

Forderung	Betrag CHF	nebst Zins %	seit	für CHF
Hauptforderung	600.00			
Gerichtskosten	150.00			
Umtriebsentschädigung	100.00			

Forderungsbetrag	CHF	850.00
Zins bis 26.06.2014	CHF	0.00
Kosten bisher	CHF	94.55
./ Abschlagzahlungen	CHF	0.00

an Gläubiger	CHF	944.55
Inkasso (provisorisch)	CHF	5.00

**TOTALBETRAG** CHF **949.55**

Betreibungsamt Schaffhausen  
CH-8201 Schaffhausen

M. Münch

⇒ An das **Betreibungsamt** zu bezahlen !

### Der Schuldner wird hiermit auf die nachstehenden Vorschriften des **Betreibungsgesetzes** aufmerksam gemacht:

**Art. 91** <sup>1</sup> Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet:

1. der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323, Ziff. 1 StGB);

2. seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seiner Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 164 Ziff. 1 und 323 Ziff. 2 StGB).

<sup>2</sup> Bleibt der Schuldner ohne genügende Entschuldigung der Pfändung fern und lässt er sich auch nicht vertreten, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen.

<sup>3</sup> Der Schuldner muss dem Beamten auf Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen. Der Beamte kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

**Art. 96** <sup>1</sup> Der Schuldner darf bei Straffolge (Art. 169 StGB) ohne Bewilligung des Betreibungsbeamten nicht über die gepfändeten Vermögensstücke verfügen. Der pfändende Beamte macht ihn darauf und auf die Straffolge ausdrücklich aufmerksam.

<sup>2</sup> Verfügungen des Schuldners sind ungültig, soweit dadurch die aus der Pfändung den Gläubigern erwachsenen Rechte verletzt werden, unter Vorbehalt der Wirkungen des Besitzerwerbes durch gutgläubige Dritte.

Pfandverheimlichung wird nach Art. 164 des Strafgesetzbuches bestraft.

Hat der Schuldner es ohne genügende Entschuldigung versäumt, der Pfändung beizuwohnen oder sich selbst dabei vertreten zu lassen, so kann das Betreibungsamt ihn durch die Polizei zur Auskunfterteilung vorführen lassen.

Die Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften über die Unpfändbarkeit von Sachen und Rechten, sowie die Hinweise auf die Strafbestimmungen sind auf der Rückseite zu entnehmen !

Wegen Verletzung dieser Bestimmungen hat sich der Schuldner innerhalb 10 Tagen nach Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, ansonst angenommen wird, dass er mit der Pfändung einverstanden sei.

Lebt ein verheirateter Schuldner in Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB), so hat er dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch seinem Ehegatten die Betreibungsurkunden zugestellt werden können (Art. 68a SchKG).

**Dieses Aktenstück ist bei Zahlung usw. mitzubringen**